

2. amtliche Bekanntmachung der Landeswahlleitung der KV Nordrhein zur Wahl der Vertreterversammlung und der Kreisstellenvorstände der KV Nordrhein für die ab dem 01.01.2023 beginnende Amtsperiode

Die Landeswahlleitung der KV Nordrhein gibt gemäß § 8 Abs. 3 der Wahlordnung und gemäß § 10 der „Ordnung über die Organisation der KV Nordrhein gemäß § 6 Abs. 9e) der Satzung (Organisationsordnung)“ Folgendes öffentlich bekannt:

I.) Wahl zur Vertreterversammlung

1. Anzahl der je Gruppierung in die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter(innen)

Die Anzahl der zu wählenden Vertreter(innen) setze ich gemäß § 6 Abs. 1a) der Satzung i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 3 der Wahlordnung wie folgt fest:

- 18 Vertreter(innen) aus der Gruppierung der zugelassenen Hausärztinnen und Hausärzte sowie
- 21 Vertreter(innen) aus der Gruppierung der zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte

Gemäß § 6 Abs. 1b) der Satzung sind 6 Vertreter(innen) aus der Gruppierung der angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie der ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte zu wählen.

Gemäß § 6 Abs. 1c) der Satzung sind 5 Vertreter(innen) aus der Gruppierung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu wählen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Vertreterversammlung der KV Nordrhein auf.

Wahlvorschläge sind vom 28.03.2022, 08:00 Uhr bis 06.04.2022, 16:00 Uhr bei der Landeswahlleitung der KV Nordrhein, Hauptstelle, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf einzureichen. Dort ist innerhalb des vorgenannten Zeitraums die persönliche Abgabe eines Wahlvorschlages in der Zeit von montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

Letzte Möglichkeit zur persönlichen Abgabe eines Wahlvorschlages ist am Mittwoch, 06.04.2022, um 16.00 Uhr. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung können Wahlvorschläge in Form von Listen oder als Einzelwahlvorschläge eingereicht werden. Für Wahlvorschläge gelten gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung die Muster der Anlage 1 der Wahlordnung. Für die Erklärung über die Annahme der Kandidatur gilt gemäß § 9 Abs. 3 der Wahlordnung das Muster der Anlage 2 der Wahlordnung.

- a) Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben, sofern diese nicht irreführend oder missverständlich sind, gesetzeswidrige Ziele offenbaren oder ehrverletzend sind. Sie dürfen keine Parteien sein oder auf diese Bezug nehmen. Die Länge ist auf fünf Worte beschränkt, Zusätze farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. Schriftarten) und Logos sind unzulässig. Zahlen und Sonderzeichen gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnung oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden.

- b) Listenwahlvorschläge dürfen entweder ausschließlich zugelassene Hausärztinnen und Hausärzte oder ausschließlich zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte oder ausschließlich angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte oder ausschließlich zugelassene und angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten enthalten.
- c) Alle Listenwahlvorschläge von zugelassenen ärztlichen Mitgliedern müssen mindestens 36 und dürfen höchstens 54 Kandidierende enthalten, die von angestellten Ärztinnen und Ärzten sowie von ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte müssen mindestens 12 und dürfen höchstens 18 Kandidierende enthalten und die von zugelassenen und angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen mindestens 10 und dürfen höchstens 15 Kandidierende enthalten. Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig. In diesem Fall werden die Listenführerin bzw. der Listenführer oder die Stellvertretung durch die Landeswahlleitung aufgefordert, den Mangel zu beseitigen. Bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden Kandidierenden gestrichen.
- d) Einzelwahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von 15 wahlberechtigten Unterstützerinnen und Unterstützern. Wer kandidiert kann keinen anderen Einzelwahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigten dürfen nur einen Einzelwahlvorschlag unterstützen. Tragen mehrere Einzelwahlvorschläge dieselbe Unterstützerunterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch die Landeswahlleitung an die/den Kandidierende(n) auf dem Einzelwahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Die Unterschrift unter einem Einzelwahlvorschlag kann nicht zurückgenommen werden. Die Liste mit den Unterschriften aller Unterstützer muss keine Originalunterschriften enthalten. Es genügt eine Unterschrift per Fax.

e) Jedem Listenwahlvorschlag müssen Erklärungen aller Kandidierenden gemäß dem Muster der Anlage 2 der WahlO beigelegt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Die Kandidierenden können diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Eine einmal abgegebene Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Erklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig. Die Erklärungen müssen insbesondere mit Originalunterschrift und Praxisstempel vorgelegt werden.

4. Berücksichtigung von Frauen

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW vom 9. November 1999 in der Fassung vom 17. Februar 2022) soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

5. Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln

Über die Reihenfolge der gültigen Wahlvorschläge entscheidet das Los (§ 11 Abs. 2 der Wahlordnung). Die Auslosung findet nach Ablauf der Einreichungsfrist öffentlich statt. Die Vertretungen der Wahlvorschläge oder deren Stellvertretung, die von der Auslosung betroffen sind, werden mit einer Frist von vier Werktagen schriftlich über den Termin benachrichtigt.

II.) Wahl der Kreisstellenvorstände

1. Anzahl der je Gruppierung in die Kreisstellenvorstände zu wählenden Vertreter(innen)

Die Anzahl der je Gruppierung zu wählenden Vertreter(innen) setze ich gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 der Organisationsordnung wie folgt fest:

Je Wahlbezirk (Kreisstelle) sind

- sieben Vertreter(innen) aus der Gruppierung der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte (Haus- und/oder Fachärztinnen und -ärzte)
- ein(e) Vertreter(in) aus der Gruppierung der angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie der ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte sowie
- ein(e) Vertreter(in) aus der Gruppierung der zugelassenen und angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

in den Kreisstellenvorstand zu wählen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der KV Nordrhein auf.

Wahlvorschläge sind vom 28.03.2022, 08:00 Uhr bis 06.04.2022, 16:00 Uhr bei der jeweiligen Kreiswahlleitung unter der in der 1. amtlichen Bekanntmachung der Landeswahlleitung der KV Nordrhein vom 14.01.2022 auf der Homepage der KV Nordrhein (<http://www.kvno.de/bekanntmachungen/wahlen>) veröffentlichten Adresse einzureichen. Dort ist innerhalb des vorgenannten Zeitraums die persönliche Abgabe eines Wahlvorschlages in der Zeit von montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

Letzte Möglichkeit zur persönlichen Abgabe eines Wahlvorschlages ist am Mittwoch, 06.04.2022, um 16.00 Uhr. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahl der Mitglieder in den Vorstand der Kreisstellen erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 der Organisationsordnung in Form von Listen. Für Wahlvorschläge gelten gemäß § 8 Abs. 4 der Organisationsordnung die Muster der Anlage 1 der Organisationsordnung. Für die Erklärung über die Annahme der Kandidatur gilt gemäß § 8 Abs. 5 der Organisationsordnung das Muster der Anlage 2 der Organisationsordnung.

- a) Listenwahlvorschläge dürfen entweder ausschließlich zugelassene ärztliche Mitglieder (möglich sind getrennte oder gemeinsame Listen von Hausärztinnen und -ärzten sowie Fachärztinnen und -ärzte) oder ausschließlich angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte oder ausschließlich zugelassene und angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten enthalten.
- b) Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben, sofern diese nicht irreführend oder missverständlich sind, gesetzeswidrige Ziele offenbaren oder ehrverletzend sind. Sie dürfen keine Parteien sein oder auf diese Bezug nehmen. Die Länge ist auf fünf Worte beschränkt, Zusätze farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. Schriftarten) und Logos sind unzulässig. Zahlen und Sonderzeichen gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnung oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden.
- c) Jeder Vorschlag für die Wahl von zugelassenen ärztlichen Mitgliedern muss mindestens 14 und darf höchstens 21 Kandidierende enthalten. Vorschläge für die Wahl des angestellten bzw. als Krankenhausärztin und -arzt ermächtigten Mitgliedes sowie Vorschläge für die Wahl des psychotherapeutischen Mitglieds müssen jeweils 4 und dürfen höchstens 8 Kandidierende enthalten. Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig. In diesem Fall werden die Listenführerin bzw. der Listenführer oder die Stellvertretung durch die Kreiswahlleitung aufgefordert, den

Mangel zu beseitigen. Bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden Kandidierenden gestrichen.

- d) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen aller Kandidierenden gemäß dem Muster der Anlage 2 der OrgaO beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Die Kandidierenden können diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Eine einmal abgegebene Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Erklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurde, sind alle Erklärungen ungültig. Die Erklärungen müssen insbesondere mit Originalunterschrift und Praxisstempel vorgelegt werden.

4. Berücksichtigung von Frauen

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG NRW vom 9. November 1999 in der Fassung vom 17. Februar 2022) soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

gez. Dr. med. Dorothea Stimpel
Landeswahlleitung